

**3591/AB**  
**vom 16.07.2019 zu 3595/J (XXVI.GP)** [bmvrdj.gv.at](http://bmvrdj.gv.at)  
**Bundesministerium**  
 Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

**Dr. Clemens Jabloner**  
 Vizekanzler und Bundesminister für Verfassung,  
 Reformen, Deregulierung und Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0127-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3595/J-NR/2019

Wien, am 12. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Mai 2019 unter der Nr. **3595/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Folgeanfrage zur Folgeanfrage: Die Qualität von Gutachten der psychischen Gesundheit gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Das Kriterium der einschlägigen forensischen Erfahrung ist keine Eintragungsvoraussetzung gemäß § 2 (2) SDG für psychiatrische, psychotherapeutische und psychologische Sachverständige. Ist geplant, forensische Erfahrung als Eintragungsvoraussetzung im Gesetz festzuschreiben?*

Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz regelt in genereller Weise die für sämtliche der derzeit 717 Fachgebiete der Gerichtssachverständigenliste maßgeblichen Eintragungsvoraussetzungen. Die konkreten Fachgebietsfestlegungen erfolgen demgegenüber mittels der sog. „Nomenklatur-Erlässe“ des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, im Rahmen derer unter Einbindung des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen und – erforderlichenfalls – der jeweiligen Berufsverbände die gebotenen fachlichen Untergliederungen stattfinden. Soweit es für die jeweilige Berufsgruppe durch Gesetz oder Verordnung vorgegebene berufsspezifische Untergliederungen und Einteilungen gibt, folgt die Gliederung der Gerichtssachverständigenliste dabei im Wesentlichen diesen Festlegungen, dies gleichzeitig aber auch

– entsprechend der primären Zielsetzung der Liste, die Gerichte und Staatsanwaltschaften beim Auffinden entsprechend fachlich geeigneter Personen zu unterstützen – unter Gewährleistung einer entsprechenden Auffindbarkeit anhand gebräuchlicher Begriffe.

Mit dieser Einteilung wird gleichzeitig auch zum wesentlichen Teil der „fachliche Inhalt“ der jeweiligen Eintragung determiniert, also die Frage, welche Anforderungen an den hinter dem jeweiligen Fachgebiet stehenden Beruf in fachlicher Hinsicht gestellt werden. Demgemäß umfasst im angesprochenen Kontext etwa das „Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin“ entsprechend der Anlage 27 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 bereits aktuell „die Prävention, Diagnostik und Behandlung einschließlich Psychotherapeutische Medizin und der forensischen Psychiatrie (...)\". Von Seiten des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist nicht beabsichtigt, sich bei den Eintragungsvoraussetzungen von dieser unmittelbaren inhaltlichen Anknüpfung an die Anforderungen der hinter den einzelnen Fachgebieten stehenden Berufsgruppen zu lösen und – gerade in Ansehung der Ausbildungsinhalte und der zu absolvierenden Praxiszeiten – zusätzliche fachliche Berufsausübungsvoraussetzungen auf Ebene des SDG vorzugeben.

#### **Zur Frage 2:**

- *Aus AB 3007/AB (XXVI. GP) geht hervor, dass Sie den Anstieg der Eintragungen von Sachverständigen im Fachbereich "Psychiatrische Kriminalprognostik", die eine forensische Zusatzausbildung der Ärztekammer absolviert haben, als begrüßenswert erachten. Setzen Sie Maßnahmen, um diese positive Entwicklung voranzutreiben? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?*

Anders als das Gros der übrigen Fachgebiete im Bereich der Fachgruppe „Medizin“ der Gerichtssachverständigenliste stellt die „Psychiatrische Kriminalprognostik“ kein medizinisches Sonderfach entsprechend der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 dar; dieses wurde vielmehr aufgrund des dahingehend identifizierten Bedarfs bei den Gerichten durch das Bundesministerium für Justiz mit dem Nomenklatur-Erlass 2007 Teil II gezielt neu geschaffen, dies unter gleichzeitiger Klarstellung, dass sich in dieses Fachgebiet (nur) Fachärzte für Psychiatrie und/oder Neurologie eintragen lassen können, die das ÖÄK-Diplom im Ausbildungslehrgang „Forensisch-psychiatrische Gutachten“ erworben haben.

Einer der aus Sachverständigensicht wohl unverändert wesentlichen Beweggründe für eine Eintragung für dieses Fachgebiet ist der im Nomenklatur-Erlass 2007 Teil II angeführte Umstand, dass angesichts der Spezifika der Gutachtenserstattung in diesem Bereich Gutachten gegebenenfalls nicht unter den – von Ärzteseite massiv kritisierten – Ärztetarif fallen, sondern dem sog. „Gebührensplitting“ unterliegen (und daher insgesamt finanziell oft attraktiver sein werden).

Auf den Bedarf der Gerichte in diesem Bereich und die möglichen positiven gebührenrechtlichen Auswirkungen für die Sachverständigen wurde in der Folge insbesondere gegenüber der Österreichischen Ärztekammer wiederholt hingewiesen, dies zuletzt auch im Rahmen der Erarbeitung des Nomenklatur-Erlasses 2017. Dies hat insofern Früchte getragen, als gerade zuletzt ein doch merklicher Anstieg an Eintragungen in das genannte Fachgebiet zu verzeichnen war. Auch in der Zukunft wird das BMVRDJ in diesem Kontext in geeigneter Weise weiter danach trachten, gegenüber der Ärzteschaft die Notwendigkeit und Bedeutung der Verfügbarkeit einer möglichst großen Anzahl an Sachverständigen (auch) in diesem Bereich herauszustreichen.

**Zur Frage 3:**

- *Aus AB 3007/AB (XXVI. GP) geht hervor, dass das BMVRDJ eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung des bestehenden Gerichtssachverständigen-Systems (unter den Gesichtspunkten der Qualitätssicherung und der Verfahrensbeschleunigung) eingesetzt hat. Was sind die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe? Bis wann ist mit einem Gesetzesentwurf zu rechnen?*

Die im BMVRDJ zur im Regierungsprogramm für die 26. Gesetzgebungsperiode genannten Maßnahme einer „Evaluierung des gerichtlichen Sachverständigenwesens“ eingerichtete Arbeitsgruppe hat sich mit dem Gerichtssachverständigen-System insbesondere unter den Aspekten der Qualitätssicherung und der Verfahrensbeschleunigung auseinandergesetzt. Als Bereiche für mögliche Verbesserungen wurden von der Arbeitsgruppe neben dem Punkt der Förderung und möglichen Institutionalisierung von Qualitätsrichtlinien und -standards ferner Nachschärfungen im Rezertifizierungsverfahren der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sowie in den Verfahrensbestimmungen im Zusammenhang mit vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft gesetzten Fristen zur Gutachtenerstattung identifiziert. Näher erörtert wurde ferner die verfahrensrechtliche Behandlung der von einer Partei vorgelegten Stellungnahme einer Person mit besonderem Fachwissen („Privatgutachten“).

Der nähere zeitliche und inhaltliche Rahmen für die Weiterverfolgung der auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe bereits angestellten legistischen Überlegungen steht aktuell noch nicht fest.

Dr. Clemens Jabloner



